

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch beschloss in seiner Sitzung am 13.12.2017 aufgrund der §§ 25 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Wiesloch steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet südlich und nördlich der Landesstraße L 723 das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Das besondere Vorkaufsrecht ist erforderlich, um in diesem Bereich städtebauliche Maßnahmen zur Bereitstellung von ausreichend Wohn- und Gewerbeflächen in Betracht zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Planübersicht, die unmaßstäblich verkleinert ist. Er erstreckt sich auf die im Folgenden genannten Grundstücke mit den Flurstücksnummern:

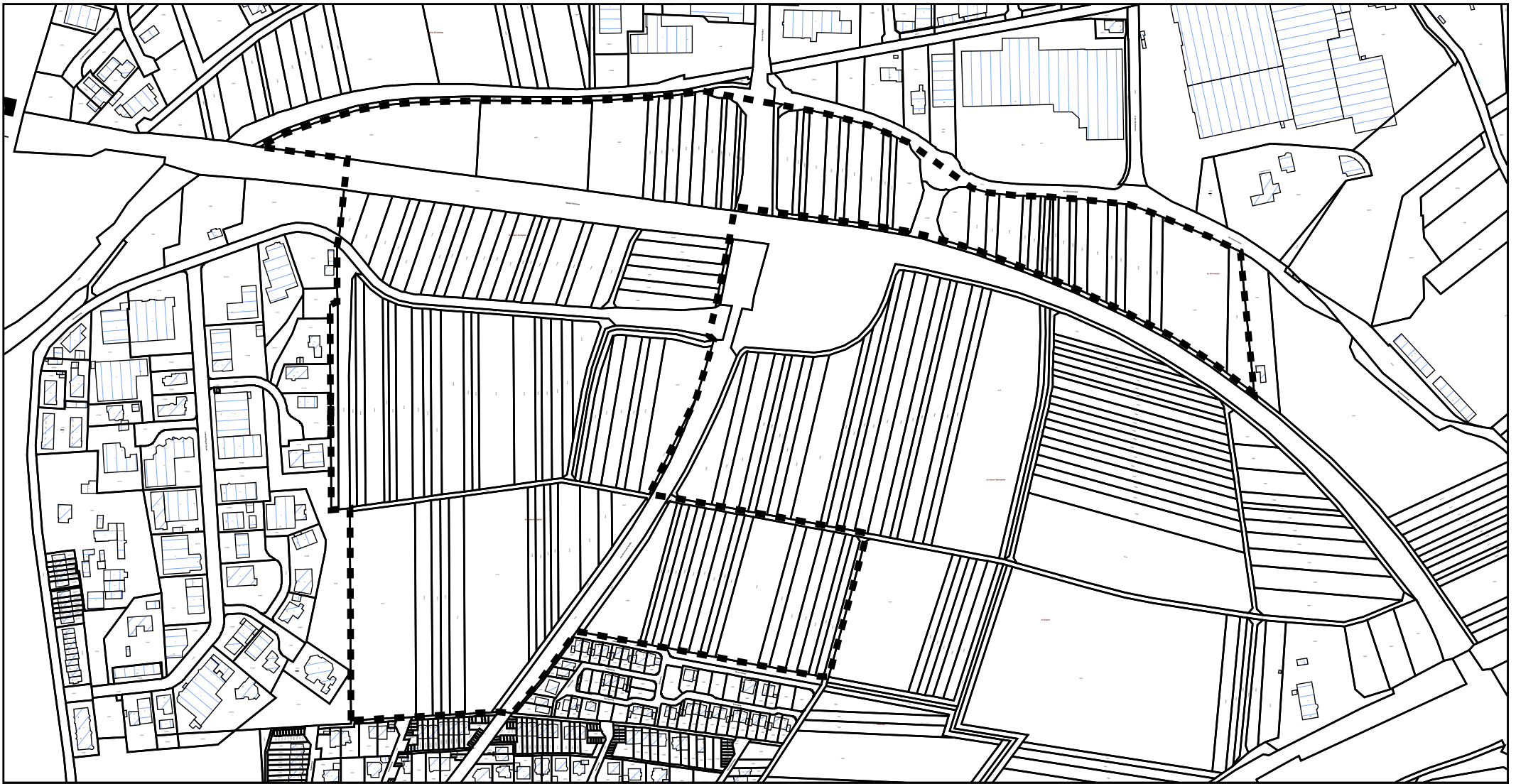
13670 fortlaufend bis 13679; 13680 fortlaufend bis 13682; 14005 fortlaufend bis 14021; 14102 fortlaufend bis 14147; 14148 fortlaufend bis 14174; 14178 fortlaufend bis 14187; 14190 fortlaufend bis 14208

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Wiesloch, den 14. Dezember 2017
gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister



Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lglbw.de)

Die Stadt Wiesloch übernimmt keine Haftung für die Aktualität der Daten

Kartengrundlage: Urheberrechtlich geschützt !

Eine Umwandlung, Weitergabe oder Veröffentlichung der dargestellten Geobasisdaten bedarf der Zustimmung der Stadt Wiesloch.

Bei Aufgrabungen ist mit der notwendigen Sorgfalt vorzugehen, da für die Aktualität und Lagegenauigkeit der Leitungsführung keine Gewähr übernommen wird



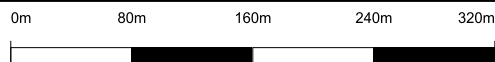
STADT WIESLOCH

Projekt: **Räumlicher Geltungsbereich Vorkaufssatzung entl. L 723**

Plantyp: **Übersicht**



Maßstab: **1:5000**



Benutzer: **G. Bränling**

Datum: **30.11.2017**